



Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33
E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at – www.steuerberg.at



Zahl: 153-9/18/2022

Steuerberg, 07.11.2022

Betreff: Errichtung einer Trockensteinschichtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr **Harald Wagner**, hat mit der Eingabe vom 25.10.2022, die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Trockensteinschichtung** in **Wachsenberg 47** auf dem Grundstück Nr. **888/3, KG 72343 Wachsenberg** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Geplant ist die Errichtung einer Stützwandkonstruktion als Trockensteinschichtung in Wachsenberg 47 auf dem Grundstück Nr. 888/3 der KG 72343 Wachsenberg.

Die Stützwandkonstruktion wird im westlichen Bereich des Baugrundstückes situiert. Der geringste Abstand zur nordöstlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 894/5 der KG 72343 Wachsenberg beträgt 2,47 m. In diesem Bereich hat die Stützwandkonstruktion eine Länge von 12,60 m und eine maximale Höhe von 2,46 m. Der geringste Abstand zur südöstlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 888/1 der KG 72343 Wachsenberg beträgt 5,93 m. Dort hat die Stützwandkonstruktion eine Länge von 18,00 m und eine maximale Höhe von 2,46 m.

Auf der Trockensteinschichtung soll eine Absturzsicherung mit einer Höhe von 1,00 m errichtet werden.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten



Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 07.11.2022

Abgenommen am: